

909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (889 der Beilagen): Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik vom 29. März 1974 über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen und des Änderungsabkommens vom 27. August 1980

Das österreichisch-italienische Abkommen vom 29. März 1974 über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (BGBl. Nr. 473/1976) regelt Angelegenheiten der Gemeinschaftsbahnhöfe, Anschlußgrenzstrecken, wechselseitigen Benützung sowie Erhaltung und Beaufsichtigung der Gebäude und Anlagen, des Gemeinschaftsdienstes, der Betriebsabwicklung, der Dienstsprache, Haftungsfälle und andere Materien. Im Laufe seiner Anwendung hat sich gezeigt, daß in bestimmten Fällen die Verlegung von Teilen des Anschluß- und Übergangsdienstes von den Grenzübergängen nach Bahnhöfen im Landesinneren der Vertragsstaaten eine Änderung des Abkommens notwendig macht. Dies war zum Beispiel der Fall anlässlich der Verlegung des Technischen Wagentdienstes der Italienischen Staatsbahnen nach Arnoldstein (BGBl. Nr. 233/1983). Die Vollziehung solcher Maßnahmen wurde deshalb sehr langwierig. Durch die vorliegende Änderung des Abkommens wird es ermöglicht, jede Verlegung von Teilen des Anschluß- und Übergangsdienstes von den Grenzübergängen nach Bahnhöfen im Landesinneren in rascher und einfacher Weise durch Ressortvereinbarungen der zuständigen Zentralbehörden vorzunehmen.

Da durch das vorliegende Abkommen ein Vertrag mit gesetzändernden und gesetzeseergänzenden Bestimmungen geändert wird, bedarf sein Abschluß der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. April 1989 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Brennsteiner und Pischl beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß im gegenständlichen Fall eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik vom 29. März 1974 über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen und des Änderungsabkommens vom 27. August 1980 (889 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1989 04 06

Strobl

Berichterstatter

Pischl

Obmann-Stellvertreter